

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 7

Münster, den 1. April 2019

Jahrgang CLIII

### INHALT

#### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 54 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019) 57

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 55 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 11. Oktober 2018 58
- Art. 56 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2018 62

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 57 Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI. 63
- Art. 58 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten 63
- Art. 59 Personalveränderungen 64
- Art. 60 Unsere Toten 64

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterischen Offizialates in Vechta

- Art. 61 Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 28.02.2019 65

### Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

#### Art. 54 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2019)

Liebe Schwestern und Brüder,

Jahr um Jahr verlassen orientalische Christen in großer Zahl ihre angestammte Heimat. Nicht zuletzt die Entwicklung in Israel und Palästina erfüllt uns mit großer Sorge. Viele arabische Christen sehen ihre einzige Zukunftsperspektive in der Auswanderung. Schon jetzt ist ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung auf weniger als zwei Prozent gesunken.

Um den Christen im Heiligen Land ein Leben in Würde zu ermöglichen, sind wir zu tätiger Solidarität aufgerufen. Unsere Anteilnahme und Hilfe macht ihnen Mut, in der Ursprungsregion unseres Glaubens trotz schwieriger Lebensbedingungen vom Evangelium Zeugnis zu geben. Ohne sie, die „lebendigen Steine“ der christlichen Gemeinden, würde das Christentum im Heiligen Land nur noch musealen Charakter haben.

Ihr Gebet, liebe Schwestern und Brüder, und die Palmsonntagskollekte sind für das katholische Engagement in dieser Region unverzichtbar. So bitten wir Sie um Ihre großzügige Spende zur Unterstützung der Christen im Heiligen Land.

Auch ermutigen wir Sie zu Pilgerreisen in das Heilige Land, bei denen eine persönliche Begegnung mit den christlichen Gemeinden stattfinden kann.

Für all Ihr Engagement sagen wir Ihnen unseren herzlichen Dank.

Würzburg, den 20.11.2018

Für das Bistum Münster  
† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 14.04.2019, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

### Erlasse des Bischofs

**Art. 55 Beschlüsse der Bundeskommission  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
vom 11. Oktober 2018**

I.) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 11. Oktober 2018 die nachstehenden Beschlüsse gefasst:

- A. Tarifrunde 2018 – Korrekturen und Beschluss zum Zusatzurlaub
- I. Korrekturen von mittleren Werten in den Tabellen des Anhangs zum Bundesbeschluss vom 14. Juni 2018

a) In Anhang 3 und Anhang 6 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

aa) Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Januar 2020

Der Tabellenwert in Entgeltgruppe P 6 Stufe 1 beträgt 2.379,67 Euro (statt 2.367,67 Euro).

bb) Anlage 31 und Anlage 32 – Stundenentgelttabellen Anhang C

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
EG 15	29,37 €	30,23 €	30,53 €
EG 14	27,05 €	27,87 €	28,16 €
EG 13	25,85 €	26,65 €	26,93 €
EG 12	24,50 €	25,22 €	25,47 €
EG 11	22,36 €	23,05 €	23,29 €
EG 10	20,62 €	21,24 €	21,46 €
EG 9c	20,44 €	21,14 €	21,39 €
EG 9b	19,45 €	20,06 €	20,28 €

Entgeltgruppe	AVR 2018	AVR 2019	AVR 2020
P 16	26,52 €	27,39 €	27,67 €
P 15	24,77 €	25,58 €	25,85 €
P 14	23,41 €	24,18 €	24,43 €
P 13	21,93 €	22,65 €	22,89 €
P 12	21,12 €	21,81 €	22,04 €
P 11	20,36 €	21,03 €	21,25 €
P 10	19,44 €	20,08 €	20,29 €
P 9	19,14 €	19,77 €	19,98 €
P 8	18,29 €	18,89 €	19,09 €
P 7	17,52 €	18,10 €	18,29 €
P 6	16,23 €	16,77 €	16,94 €
P 4	13,72 €	14,17 €	14,32 €

Die Stundenvergütungen der P-Tabelle werden

- zum 01.06.2018 um 2,90 Prozent,
- zum 01.01.2019 um weitere 3,29 Prozent,
- zum 01.01.2020 um weitere 1,04 Prozent erhöht.

b) In Anhang 7 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Juni 2018

Die Tabellenwerte in Entgeltgruppe S 10 Stufe 1 bis Stufe 6 betragen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.799,37 €	3.088,63 €	3.233,27 €	3.662,14 €	4.009,74 €	4.295,24 €

c) In Anhang 8 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A ab 1. Januar 2019

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.884,47 €	3.182,52 €	3.331,56 €	3.773,47 €	4.131,64 €	4.425,82 €

d) In Anhang 9 werden in den benannten Tabellen folgende Korrekturen vorgenommen:

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 10	2.914,47 €	3.215,62 €	3.366,21 €	3.812,71 €	4.174,61 €	4.471,85 €

## II. Festschreibung der Jahressonderzahlung

Teil 2 Buchstabe C Ziffer II des Bundesbeschlusses vom 14. Juni 2018 wird wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 2 der Anlagen 31 und 32 zu den AVR wird die Anmerkung 2 zu Absatz 2 wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Wegen der am 8.12.2016 vereinbarten Festschreibung der Jahressonderzahlung beträgt abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung

im Kalenderjahr	2018	2019
Entgeltgruppen		
1 bis 8	79,51 v.H.	77,13 v.H.,
9a bis 12	70,28 v.H.	68,17 v.H.,
13 bis 15	51,78 v.H.	50,23 v.H.,
P 4 bis P 8	79,74 v.H.	77,20 v.H.
P 9 bis P 16	70,48 v.H.	68,23 v.H.

<sup>2</sup>Ab dem Jahr 2020 gelten die in Absatz 2 Satz 1 ausgewiesenen Bemessungssätze.“

## III. Zusatzurlaub in Anlage 31 zu den AVR

Anlage 31 zu den AVR wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 1 werden folgende neue Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„<sup>2</sup>Besteht im Kalenderjahr 2019 nach Satz 1 Buchstabe a) Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub, wird ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt. <sup>3</sup>Im Kalenderjahr 2020 wird bei einem Anspruch auf mindestens drei Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a) ein weiterer Tag Zusatzurlaub gewährt; besteht Anspruch auf mindestens vier Tage Zusatzurlaub nach § 17 Abs. 1 Buchstabe a), wird ein zweiter zusätzlicher Tag

Zusatzurlaub gewährt. <sup>4</sup>Ab dem Kalenderjahr 2021 wird je zwei Tage Zusatzurlaubsanspruch nach Satz 1 Buchstabe a) ein zusätzlicher Tag Zusatzurlaub gewährt.“

2. § 17 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Zusatzurlaub nach dieser Anlage und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 208 SGB IX wird nur bis zu insgesamt

- sieben Arbeitstagen im Kalenderjahr 2019,
- acht Arbeitstagen im Kalenderjahr 2020,
- neun Arbeitstagen im Kalenderjahr 2021 und
- zehn Arbeitstagen ab dem Kalenderjahr 2022

gewährt. <sup>2</sup>Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) mit Ausnahme von § 208 SGB IX dürfen

- im Kalenderjahr 2019 zusammen 37 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2020 zusammen 38 Arbeitstage,
- im Kalenderjahr 2021 zusammen 39 Arbeitstage und
- ab dem Kalenderjahr 2022 zusammen 40 Arbeitstage nicht überschreiten.“

IV. Der Beschluss tritt zum 14. Juni 2018 in Kraft.

B. Überarbeitung der Anlage 20 zu den AVR - Inklusionsbetriebe

I. In der Bezeichnung der Anlage 20 zu den AVR wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt.

II. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird „§§ 132ff“ durch die „§§ 215ff“ ersetzt und das Wort „Integrationsprojekt“ durch das Wort „Inklusionsbetrieb.“

III. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojekte“ durch das Wort „Inklusionsbetriebe“ ersetzt und die in Klammer stehenden Worte Integrationsunternehmen, Integrationsbetrieb, Integrationsabteilung werden gestrichen.

IV. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird § 71 Abs. 3<sup>4</sup> durch „§ 154 Abs. 2“ ersetzt.

V. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Integrationsprojektes“ durch das Wort „Inklusionsbetriebes“ ersetzt.

VI. § 4 wird gestrichen.

VII. § 5 wird zum neuen § 4.

VIII. Die Änderungen treten zum 1. November 2018 in Kraft.

C. Änderungen in Abschnitt X (a) der Anlage 1 zu den AVR – in Euro geführte Konten

I. Abschnitt X (a) S. 2 der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt gefasst:

„<sup>2</sup>Die Bezüge sollen auf ein von dem Mitarbeiter eingerichtetes in Euro (EUR) geführtes Konto gezahlt werden.“

II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.

D. Neufassung des § 18 AT AVR – Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

I. § 18 des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Beendigung des Dienstverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Das Dienstverhältnis endet mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Mitarbeiter voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter hat den Dienstgeber von dem Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung und der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. <sup>4</sup>Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Dienstverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. <sup>5</sup>Das Dienstverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>6</sup>In diesem Fall ruht das

Dienstverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Dienstverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt. <sup>7</sup>Der Dienstgeber teilt dem Mitarbeiter schriftlich mit, ob und zu welchem Zeitpunkt das Dienstverhältnis endet oder ruht. <sup>8</sup>Bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses hat die schriftliche Mitteilung mindestens zwei Wochen vor dem Beendigungszeitpunkt zu erfolgen.

- (2) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Dienstverhältnis nicht, wenn der Mitarbeiter nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Mitarbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Dienstgebers nach Absatz 1 Satz 7 seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erwerbsminderung oder eine Berufsunfähigkeit durch Bescheid einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe festgestellt wird, deren Mitgliedschaft bei einem angenommenen Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen die Voraussetzungen der Befreiung von der Versicherungspflicht nach §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und 231 SGB VI erfüllen würde oder eine solche Befreiung erfolgt ist.“
- II. Die Änderung tritt zum 1. November 2018 in Kraft.
- E. Anlage 8 zu den AVR Aussetzen der Versicherungspflicht nach der Versorgungsordnung B
- Nachdem nach einem aufsichtsrechtlichen Verbot von Neuversicherungen gegenüber der Kölner Pensionskasse VVaG in der KW 39/2018 auch die in der Sitzung der Bundeskommission am 14. Juni 2018 in

§ 8a der VersO B der Anlage 8 beschlossene Pflichtversicherung bei diesem Versicherungsträger nicht mehr möglich ist, fasst die Bundeskommission folgenden Beschluss:

- I. Beschränkung der Anwendung der Versorgungsordnung B
- Die Bundeskommission stellt fest, dass die in der VersO B als Versicherungsträger der Zusatzrentenversicherung genannten Pensionskassen Pensionskasse der Caritas VVaG und Kölner Pensionskasse VVaG zur Zeit gehindert sind, Zusatzversicherungen für die Mitarbeiter abzuschließen. Die Versicherungspflicht zur Zusatzversorgung nach der VersO B wird deshalb zeitweilig für neu zu begründende Zusatzrentenversicherungen ausgesetzt. Bis auf weiteres gilt die Versicherungspflicht nach VersO B nur für am 19. September 2018 schon bestehende Dienstverhältnisse und nur dann, wenn das Pflichtversicherungsverhältnis mit der Pensionskasse der Caritas VVaG oder der Kölner Pensionskasse VVaG bis zu diesem Termin bereits begründet wurde.
- II. Änderung der Anlage 8 zu den AVR
- VersO B der Anlage 8 zu den AVR wird um folgenden § 10 ergänzt:
- „§ 10 Übergangsregelung
- (1) Abweichend von § 1 besteht eine Versicherungspflicht nur, wenn das Dienst- und Ausbildungsverhältnis des Mitarbeiters bzw. des gemäß Buchstabe A, B und E der Anlage 7 zu den AVR zu seiner Ausbildung Beschäftigten vor dem 20. September 2018 begonnen wurde und die Zusatzrentenversicherung des betreffenden Mitarbeiters bei der Pensionskasse der Caritas VVaG (§ 2) oder der Kölner Pensionskasse VVaG (§ 8a) vor dem 20. September 2018 wirksam abgeschlossen war.
- (2) <sup>1</sup>Ab dem 1. Januar 2019 besteht für die Mitarbeiter und Beschäftigten im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, eine Versicherungspflicht ab dem Zeitpunkt, an dem die Pensionskasse der Caritas VVaG oder die Kölner Pensionskasse VVaG keinen rechtlichen Beschränkungen zur Begründung von Versicherungsverhältnissen mehr unterliegen oder eine Änderung der Ver-

sO B dahingehend erfolgt, dass die Zusatzrentenversicherung auch bei einer anderen Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung oder einem Versicherungsunternehmen erfolgen kann. <sup>2</sup>Der Beitrag kann für die Mitarbeiter und Beschäftigten, deren Versicherungspflicht wegen des Bestandes des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses zu dem nach Satz 1 bestimmten Zeitpunkt erstmalig entsteht, abweichend von § 4 Absatz 5 als Jahresbetrag erbracht und in der Gehaltsabrechnung des Abführungsmonats nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Soweit nach den Versicherungsbedingungen möglich wird in diesem Fall die Zusatzrentenversicherung beginnend mit dem 1. Januar des Kalenderjahres des Zeitpunktes nach Satz 1, frühestens aber mit dem Beginn des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses, abgeschlossen.

- (3) Mitarbeiter und Beschäftigte im Sinne des § 1, die nicht unter Absatz 1 fallen, erhalten mit den Bezügen für den Monat Dezember 2018 eine einmalige Zuwendung in Höhe der Beiträge, die von dem Dienstgeber nach § 4 oder § 9 Abs. 2 bei Bestehen einer Versicherungspflicht und dem Abschluss einer Zusatzrentenversicherung im Kalenderjahr 2018 hätten erbracht werden müssen.“

III. Der Beschluss tritt zum 19. September 2018 in Kraft.

## II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 4. Januar 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Art. 56 **Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 14. November 2018**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 14. November 2018 beschlossen:

- I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt Münster, Art. 305), zuletzt geändert am 29.10.2018 (Kirchliches Amtsblatt Münster 2018 Nr. 23, Art. 214), wird wie folgt geändert:

Anlage 30 zur KAVO wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird unter dem zweiten Spiegelstrich die Datumsangabe „29. Juni 2016“ durch die Datumsangabe „2. Juli 2018“ sowie die Datumsangabe „1. Januar 2016“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2018“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 folgenden Wortlauts angefügt:  
„Darüber hinaus findet der zwischen dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V. abgeschlossene Gehaltstarifvertrag für Redakteurinnen und Redakteure an Tageszeitungen vom 2. Juli 2018 in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung Anwendung.“

- II) Die Änderungen unter Ziffer I) treten rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft

## III) Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 4. Januar 2019

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### Art. 57 **Gedenktag des heiligen Papstes Paul VI.**

Mit Dekret vom 25. Januar 2019 hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung die Aufnahme des heiligen Papstes Paul VI. in den Römischen Generalkalender als nicht gebotener Gedenktag am 29. Mai bekannt gegeben (Prot. N. 29/19). Bis eine approbierte Übersetzung des Tagesgebetes und der Zweiten Lesung für die Lesehore vorliegen, sind die entsprechenden Commune-Texte (Hirten der Kirche: für Päpste) zu verwenden. Die lateinische Fassung des Tagesgebetes lautet:

Deus, qui Ecclésiám tuam regéndam  
beáto Paulo papæ commisísti,  
strénuo Filii tui Evangélii apóstolo,  
præsta, quæsumus, ut, ab eius institútis illumináti,  
ad civílem amóris cultum in mundum dilatándum  
tibi collaboráre valeámus.  
Per Dóminum.

Die lateinischen Texte können in ISIDOR „Rund um den Gottesdienst“ unter der Adresse <https://isidor.bistum-muenster.de/orga/pfarreien/Seiten/Rund-um-den-Gottesdienst.aspx> (Gedenktage und Eigenfeiern) heruntergeladen werden. Für weitere Auskünfte steht die Fachstelle Gottesdienst (0251 495-570) zur Verfügung.

Für das Jahr 2019 ist das Direktorium am 29. Mai in folgender Weise zu ergänzen:

29 Mi der 6. Osterwoche  
g Hl. Paul VI., Papst  
Off vom Tag oder vom g (Com Pp)  
1. Vp vom H Christi Himmelfahrt

W M vom Tag  
L: Apg 17,15.22 – 18,1  
Ev: Joh 16,12–15

W M vom hl. Paul VI. (Com Pp)  
L und Ev vom Tag oder aus den  
AuwL, zB:  
L: 1 Kor 9,16-19.22-23  
(ML IV, 386f.)  
Ev: Mt 16,13-19 (ML IV, 435)

M vom Bitttag  
L und Ev vom Tag oder aus den  
AuswL

AZ: 231

6.3.19

### Art. 58 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚[www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe](http://www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe)‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Karl Render, Telefon: 0251 495-1304, E-Mail: [render@bistum-muenster.de](mailto:render@bistum-muenster.de)
- Maria Bubenitschek, Telefon: 0251 495-1304, E-Mail: [bubenitschek@bistum-muenster.de](mailto:bubenitschek@bistum-muenster.de)
- Offizialatsrat Msgr. Bernd Winter, Telefon: 04441 872-281, E-Mail: [bernd.winter@bmo-vechta.de](mailto:bernd.winter@bmo-vechta.de)

Folgende Stellen sind zu besetzen:

### Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Recklinghausen		Auskünfte erteilt
<b>Dekanat Recklinghausen</b>	<b>Datteln</b> St. Amandus	Karl Render/ Maria Bubenitschek

AZ: HA 500

15.3.19

### Art. 59 **Personalveränderungen**

**A k u r a t h i**, Bernard Lourdu Kumar, zum 1. März 2019 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt ernannt.

**E h l k e r**, Paul, mit Ablauf des 31. Mai 2019 von seinen Aufgaben als Pastor mit dem Titel Pfarrer in Geldern St. Maria Magdalena entpflichtet, zum 1. Juni 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Visbek St. Vitus ernannt.

**H e r m e s**, Rainer, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Warendorf (Einen) Ss. Batholomäus und Johannes d. T. für die Zeit vom 15. März 2019 bis zum 14. März 2025 zum Definitor im Dekanat Warendorf ernannt.

**K l e i n – S c h m e i n k**, Klaus, mit Ablauf des 1. September 2019 von seinen Aufgaben als Pfarrverwalter in Bottrop-Kirchhellen St. Johannes d. T. entpflichtet, zum 6. Oktober 2019 zum Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kevelaer St. Antonius ernannt.

**L a c h**, Norbert, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Delmenhorst St. Marien für die Zeit vom 15. März 2019 bis zum 14. März 2025 zum Definitor im Dekanat Delmenhorst ernannt.

**R ö s n e r**, Andreas, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Sassenberg St. Marien und Johannes für die Zeit vom 15. März 2019 bis zum 14. März 2025 zum Dechanten im Dekanat Warendorf ernannt.

**S c h m e d e s**, Bernhard, mit Ablauf des 31. März 2019 von seiner Pfarrstelle St. Johannes Baptist in Bakum sowie als Dechant im Dekanat Vechta entpflichtet, ihm wird die Pfarrstelle Wettlingen St. Petronilla übertragen.

**W a c h t e l**, Guido, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrer in Delmenhorst St. Marien für die Zeit vom 15. März 2019 bis zum 14. März 2025 zum Dechanten im Dekanat Delmenhorst ernannt.

#### **Es wurde emeritiert:**

**M a n t h e y**, Alfred, mit Wirkung vom 1. Juli 2019 von seinen Aufgaben als Pastor m. d. T. Pfarrer in Bocholt St. Josef entpflichtet und zugleich den Status parochus emeritus verliehen.

**S i e b e r s**, Johannes, Ständiger Diakon mit Zivilberuf in Kerken St. Dionysius zum 1. Mai 2019 emeritiert.

**T e g e l e r**, Helmut, Ständiger Diakon mit Zivilberuf in Bösel St. Cäcilia zum 1. April 2019 emeritiert.

#### **Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**C h i n n a b a t h i n i**, Gnana Prakasham, derzeit Pastor m. d. T. Pfarrer in Recke St. Dionysius, mit Ablauf des 31. Mai 2019 entpflichtet und wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

**M ö l l e r**, Mechthild, Pastoralreferentin in der Kirchengemeinde Hamm (Bockum-Hövel) Heilig Geist, geht zum 01.04.2019 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit bis zum Renteneintritt am 28.02.2021.

**S c h n e i d e r**, Harald, Diakon im Hauptberuf in der Kirchengemeinde Heek Heilig Kreuz, geht zum 01.04.2019 in den Ruhestand.

AZ: HA 500

15.3.19

### Art. 60 **Unsere Toten**

**L e s a a r**, Karl-Heinz, Pfarrer em., geboren am 15. Februar 1926 in Kamp, zum Priester geweiht am 15. August 1953 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Kaplan in Dinslaken (Lohberg) St. Marien tätig. Zwei Jahre darauf, im Jahr 1955 wurde er als Kaplan in Ahlen St. Josef eingesetzt. Die Kaplansstelle in Rheinberg (Orsoy) St. Nikolaus übernahm er im Jahr 1964. Zum Pfarrer in Marl St. Bonifatius wurde er 1965 ernannt. Diese Aufgabe übernahm er über 30 Jahre, bis zu seiner Emeritierung im Jahr 1999. Seit seiner Emeritierung lebte und wirkte er in Marl St. Franziskus. Er verstarb am 5. März 2019.

**S c h n e i d e r**, Ludger, Pfarrer, geboren am 15. Mai 1961 in Siegen, zum Priester geweiht am 8. Juni 2003 in Münster. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst als Aushilfe in Nottuln (Appelhülsen) St. Mariä Himmelfahrt, Wangerland (Schilling) St. Marien und in der Pfarreiengemeinschaft Ochtrup St. Lambertus und St. Marien und Metelen St. Cornelius und Cyprianus, Ochtrup (Langenhorst) St. Johannes Baptist und Ochtrup (Welbergen) St. Dionysius tätig. Im selben Jahr wurde er Kaplan in St. Nikolaus, St. Ulrich und St. Vinzenz in der Seelsorgeeinheit Alpen, Alpen (Bönninghardt) und Alpen (Veen). Zum Pfarrer in der Seelsorgeeinheit Hamminkeln St. Mariä Himmelfahrt, Hamminkeln (Dingden) St. Pankratius, Hamminkeln (Loikum) St. Antonius, Hamminkeln (Mehrhoog) Heilig Kreuz und Hamminkeln (Ringenberg) Christus König wurde er im Jahr 2007 ernannt. Im Jahr 2013 übernahm

er die Aufgabe als Pfarrer in der neu zusammengelegten Pfarrei Hamminkeln Maria Frieden. Seit 2015 war er als Pfarrer in Datteln St. Amandus und

seit 2016 als Definitor im Dekanat Recklinghausen tätig. Er verstarb am 10. März 2019.

AZ: HA 500

1.4.19

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

### Art. 61 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück / Vechta vom 28.02.2019**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück / Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Zweiundsiebzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Einundsiebzigste Änderung vom 15.11.2018 (KABl. Münster 2018 Art. 228, KABl. Osnabrück 2018 Art. 98) wird wie folgt geändert:

#### I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Allgemeiner Teil

In § 38A (§ 38A Öffnungsklausel zum Entgeltverzicht) wird in der Protokollnotiz in Absatz Nr. 2 nach der Aufzählung „Jahressonderzahlung“ folgende Aufzählung angefügt:

- Zeitzuschläge für Arbeit zu ungünstigen Zeiten (§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit)

#### II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – SR1 - Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeiter im pastoralen Dienst der römisch-katholischen Kirche im oldenburgischen Teil der Diözese Münster - Offizialatsbezirk Oldenburg -

§ 6F (Wirksamwerden der Höhergruppierung) wird wie folgt neugefasst:

Die Höhergruppierung wird wirksam, wenn der Mitarbeiter höhergruppierungsrelevante Fortbildungen in einem Umfang von insgesamt

mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen hat.

#### III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – SR2 - Arbeitsrechtsregelungen für Mitarbeiter im pastoralen Dienst des Bistums Osnabrück -

§ 6F (Wirksamwerden der Höhergruppierung) wird wie folgt neugefasst:

Die Höhergruppierung wird wirksam, wenn der Mitarbeiter höhergruppierungsrelevante Fortbildungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 40 Leistungspunkten (creditpoints) erfolgreich abgeschlossen hat.

#### IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Anlage 2 - Eingruppierungsordnung

1. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird Abs. 15a wie folgt neu gefasst:

15a <sup>1</sup>In Kindertagesstätten, in denen nach Anmerkung 15 kein ständiger Vertreter des Leiters bestellt ist, können einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie einem sonstigen Mitarbeiter, der aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 12 Wochenarbeitsstunden - höchstens jedoch bis zu einem Drittel des individuellen Beschäftigungsumfanges - ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen werden. <sup>2</sup>Der Mitarbeiter erhält eine Zulage. <sup>3</sup>Die Höhe der Zulage beträgt für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

## ab 1. August 2018

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	4,99 €	7,48 €	19,12 €	29,51 €	33,46 €
7.1.4a	33,46 €	41,38 €	45,51 €	54,83 €	51,59 €
7.1.6a	42,86 €	46,16 €	53,15 €	73,93 €	74,03 €
7.1.8a	53,36 €	58,57 €	69,38 €	83,47 €	85,48 €
7.1.10a	59,56 €	74,80 €	78,93 €	102,56 €	109,83 €

## ab 1. April 2019

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	5,14 €	7,71 €	19,70 €	30,40 €	34,47 €
7.1.4a	34,47 €	42,63 €	46,88 €	56,49 €	53,15 €
7.1.6a	44,15 €	47,55 €	54,75 €	76,16 €	76,26 €
7.1.8a	54,97 €	60,33 €	71,47 €	85,99 €	88,06 €
7.1.10a	61,36 €	77,05 €	81,31 €	105,66 €	113,14 €

## ab 1. März 2020

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	5,19 €	7,79 €	19,90 €	30,72 €	34,83 €
7.1.4a	34,83 €	43,07 €	47,37 €	57,07 €	53,70 €
7.1.6a	44,61 €	48,04 €	55,32 €	76,94 €	77,05 €
7.1.8a	55,54 €	60,96 €	72,21 €	86,88 €	88,97 €
7.1.10a	62,00 €	77,85 €	82,15 €	106,75 €	114,31 €

<sup>4</sup>Die Zulage ist Bestandteil des Tabellenentgelts. <sup>5</sup>Sie nimmt an den allgemeinen Entgeltveränderungen teil.

<sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 finden entsprechend Anwendung bei Übertragung einzelner Leitungstätigkeiten auf einen Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie einem sonstigen Mitarbeiter, der aufgrund gleichwertiger

Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausübt, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten (S 8b) oder einem Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit (S 9).

<sup>7</sup>Die Höhe der Zulage beträgt in Fällen von Satz 6 für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit

## ab 1. März 2019

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	- €	- €	- €	- €	- €
7.1.4a	28,48 €	33,90 €	26,39 €	25,32 €	18,13 €
7.1.6a	37,87 €	38,68 €	34,03 €	44,41 €	40,57 €
7.1.8a	48,37 €	51,09 €	50,26 €	53,96 €	52,02 €
7.1.10a	54,58 €	67,31 €	59,81 €	73,05 €	76,37 €

ab 1. April 2019

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	- €	- €	- €	- €	- €
7.1.4a	29,34 €	34,92 €	27,19 €	26,08 €	18,68 €
7.1.6a	39,01 €	39,84 €	35,06 €	45,75 €	41,79 €
7.1.8a	49,83 €	52,63 €	51,78 €	55,59 €	53,59 €
7.1.10a	56,22 €	69,34 €	61,61 €	75,26 €	78,67 €

ab 1. März 2020

Fallgruppe	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
7.1.2a	- €	- €	- €	- €	- €
7.1.4a	29,64 €	35,29 €	27,47 €	26,35 €	18,87 €
7.1.6a	39,41 €	40,25 €	35,42 €	46,23 €	42,22 €
7.1.8a	50,35 €	53,17 €	52,31 €	56,16 €	54,15 €
7.1.10a	56,80 €	70,06 €	62,25 €	76,04 €	79,49 €

Protokollnotiz zu Anmerkung 15a –  
Berechnungsformel

Für jede Wochenarbeitsstunde mit übertragener Leitungstätigkeit beträgt die Zulage ein Dreizehntel des Unterschiedsbetrages bei Vollbeschäftigung zwischen der aktuellen Eingruppierung und dem Betrag, der sich bei einer stufengleichen Höhergruppierung als ständige Vertretung der Leitung ergibt.

2. In § 2 (Übergangsregelungen) wird folgende Übergangsregelung (20) eingefügt:

(20) Übergangsregelung für Mitarbeiter, denen ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten gemäß § 3 (Anmerkungen) Abs. 15a übertragen worden sind (72. Änderung der AVO - 28.02.2019)

Diese Regelung gilt für Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie für sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und seiner Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen nach § 3 Anmerkung 15a in der Zeit vom 01.08.2018 bis 28.02.2019, durch

schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von mehr als 12 Wochenarbeitsstunden oder mehr als einem Drittel des individuellen Beschäftigungsumfanges ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten übertragen worden sind.

1. Die Mitarbeiter werden mit ihrem gesamten individuellem Beschäftigungsumfang zum 1. März 2019 als „Ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten“ je nach Größe der Kindertagesstätte in die Fallgruppen 7.1.2, 7.1.4, 7.1.6, 7.1.8 oder 7.1.10 eingruppiert. Die Höhergruppierung erfolgt stufengleich gemäß § 4 Abs. 4 der SR 3 (Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst).
2. Die Festsetzung der Stufenlaufzeit erfolgt rückwirkend zum Zeitpunkt der Übertragung von einzelnen Leitungstätigkeiten frühestens jedoch zum 1. August 2018.

#### V. In-Kraft-Treten

Die Regelungen zu I. bis IV. treten am 1. März 2019 in Kraft.

Vechta, den 12. März 2019

L. S.

† Wilfried Theising  
Bischöflicher Offizial  
Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster